

Satzung der Europa-Universität Flensburg zur guten wissenschaftlichen Praxis

Beschluss des Senats vom 17. Dezember 2014

vorab:

Senatsbeschluss vom 23. April 2003 (Regeln guter wissenschaftlicher Praxis)

Senatsbeschluss vom 18. Juni 2003 (Grundsätze für das Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten)

Präambel

Die Europa-Universität Flensburg verpflichtet ihre Studierenden, Lehrenden und Forschenden auf die umfassende Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in den Beschlüssen der Mitgliederversammlung der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom 17. Juni 1998, ergänzt um die Aktualisierungen vom 03. Juli 2013, niedergelegt worden sind.

Diese Grundsätze verpflichten zu Ehrlichkeit, Redlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft. In der akademischen Lehre erfolgt ihre Vermittlung in den Einführungsveranstaltungen der Bachelor- und Masterprogramme. In diesen Veranstaltungen wird bei den Studierenden auch Sensibilität für mögliches wissenschaftliches Fehlverhalten geweckt.

Teil 1 Gute wissenschaftliche Praxis

Abschnitt 1 Wissenschaftliche Arbeit

§ 1 Allgemeine Grundsätze der wissenschaftlichen Praxis

Die in der Lehre und Forschung tätigen Mitglieder und Angehörige der Europa-Universität Flensburg befolgen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Dazu gehört insbesondere

- entsprechend den wissenschaftlichen Standards des jeweiligen Faches (lege artis) und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu arbeiten,
- Resultate und Daten nachvollziehbar zu dokumentieren und zu veröffentlichen,
- Ergebnisse zu hinterfragen,
- Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von anderen Personen zu wahren.

§ 2 Konkrete Handlungspflichten

Die Einhaltung der „Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis“ verpflichtet insbesondere dazu:

1. die angewandten Methoden nachvollziehbar zu beschreiben sowie alle im Forschungsprozess erhobenen und für die Veröffentlichung relevanten Daten umfassend zu dokumentieren;
2. Darstellungen und Abbildungen entsprechend dem geltenden Urheberrecht korrekt zu verwenden;
3. Forschungsergebnisse nachprüfbar darzustellen;

4. die Inanspruchnahme der (Mit-) Autorschaft einer anderen Person nur mit deren erklärtem Einverständnis;
5. Dritte in ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit in keiner Weise (z.B. durch Sabotage oder Fehlinformationen) zu beeinträchtigen.
6. die Rechte Dritter, insbesondere an von diesen stammenden wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätzen sowie urheberrechtlich geschützten Werken, unbedingt zu beachten.
7. Zu unterlassen ist insbesondere
 - a. die unbefugte Verwertung von Gedankengut Dritter unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat) oder die Vortäuschung einer wissenschaftlichen Autorschaft oder Mitautorschaft,
 - b. die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen Dritter ohne Nennung des Urhebers oder der Urheberin (Ideendiebstahl), insbesondere als Gutachterin oder Gutachter,
 - c. die Verfälschung des Inhalts oder die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen eines fremden wissenschaftlichen Werkes oder von Daten gegenüber Dritten, solange das wissenschaftliche Werk, der zugrunde liegende Forschungsansatz, die Erkenntnis, die Hypothese oder die Lehre noch nicht allgemein zugänglich publiziert ist.

§ 3 Datensicherung

Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sollen auf haltbaren und gesicherten Trägern in derjenigen universitären Einrichtung der Europa-Universität Flensburg, in welcher sie entstanden sind, für mindestens zehn Jahre angemessen verfügbar aufbewahrt werden.

§ 4 Autorenschaft

Autorin oder Autor im Sinne dieser Regelungen ist, wer mit einem eigenen Beitrag zu einer wissenschaftlichen Veröffentlichung beigetragen hat. Eine so genannte „Ehrenautorschaft“, d.h. eine Autorenschaft ohne eigenen Beitrag, ist ausgeschlossen. Alle genannten Autorinnen und Autoren einer wissenschaftlichen Veröffentlichung von Angehörigen und Mitgliedern der Europa-Universität Flensburg tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam.

§ 5 Primat der Qualität

Wissenschaftliche Originalität und Qualität, verstanden als eigenständiger Beitrag zur wissenschaftlichen Entwicklung des Fachs, haben als Bewertungskriterien für Prüfungen und die Verleihung akademischer Grade Vorrang vor bloßer Quantität.

Abschnitt 2 Betreuung

§ 6 Verantwortung leitender Wissenschaftler

Unbeschadet der Verantwortung der Leitung der Universität trägt jede wissenschaftliche Einrichtung ebenso wie jede Forschergruppe im jeweiligen Bereich die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die gewährleistet, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden und der wissenschaftliche Nachwuchs dem jeweiligen Fortbildungsstand entsprechend angeleitet und betreut wird.

§ 7 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

(1) Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und seiner Anleitung zur Berücksichtigung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis gilt besondere Aufmerksamkeit.

(2) Die Auswahl des wissenschaftlichen Nachwuchses erfolgt allein nach Leistungskriterien. Diskriminierungen jeder Art, insbesondere nach Alter, ethnischer oder sozialer Herkunft, Behinderung, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung sowie sexueller Identität sind verboten.

(3) Zu Beginn ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit sind Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler über das Berufsbild „Wissenschaftler“ sowie die Möglichkeiten und Risiken einer wissenschaftlichen Berufslaufbahn zu informieren.

(4) Während der wissenschaftlichen Qualifizierungsphase wird auf die persönlichen und familiären Verhältnisse der wissenschaftlichen Mitarbeiter eingegangen. Dies gilt insbesondere für Menschen mit besonderen Bedürfnissen im Sinne des § 52 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 HSG. Eine Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Arbeit wird angestrebt.

(5) Die Betreuer unterstützen und fördern die Nachwuchswissenschaftlerin und den –wissenschaftler in angemessener Weise wissenschaftlich, damit die angestrebten Forschungsziele in der dafür vorgesehenen Zeit erreicht werden können.

§ 8 Betreuung von Studierenden und Doktorandinnen und Doktoranden

Studierende, Doktorandinnen und Doktoranden sowie Graduierte an der Europa-Universität Flensburg und ihren Einrichtungen werden von allen hauptamtlich und nebenamtlich Lehrenden und Forschenden jederzeit angemessen angeleitet und zu betreut. Die intensive und wiederholte Vermittlung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ist ein wesentlicher Bestandteil dieser stetigen Begleitung.

Teil 2 Wissenschaftliches Fehlverhalten

Abschnitt 3 Arten wissenschaftlichen Fehlverhaltens

§ 9 Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftlichen Zusammenhang vorsätzlich oder fahrlässig Falschangaben gemacht werden oder geistiges Eigentum Dritter verletzt oder deren Forschungstätigkeit behindert wird.

§ 10 Falschangaben

Falschangaben bedeuten:

- das Fälschen von Daten, worunter auch das Erfinden, Verändern oder Verzerrern von Daten fällt,
- unrichtige Angaben zu einem Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen,
- Nichtoffenlegung von Parallel-Veröffentlichungen.

§ 11 Verletzung geistigen Eigentums

Geistiges Eigentum verletzt u.a., wer

(1)

ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk

- unbefugt unter Anmaßung der Urheberschaft veröffentlicht oder verwertet (Plagiat),
- dessen Inhalt verfälscht oder

(2)

- sich, ohne einen eigenen Beitrag geleistet zu haben, eine Miturheberschaft anmaßt

- wesentliche Beiträge von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verschweigt,
- Erkenntnisse, Hypothesen oder Forschungsansätze, die ihm als Gutachter vertraulich vorgelegt worden sind, als eigene ausgibt oder verwertet.

Fälle studentischen Fehlverhaltens regelt § 25 dieser Satzung.

§ 12 Behinderung der Forschungstätigkeit Dritter

Die Behinderung von Forschungstätigkeit umfasst insbesondere das Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein Dritter zur Durchführung eines Experiments benötigt sowie das Manipulieren oder Vernichten von Daten. Unzulässig ist auch die Beeinträchtigung durch die Forscherinnen, die Forscher oder das Forschungsvorhaben herabsetzende Bemerkungen.

§ 13 Verantwortung

Eine Verantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich neben eigenem Tun oder Unterlassen auch aus einer bewussten und gewollten (Vorsatz) oder grob fahrlässigen Beteiligung am Fehlverhalten Dritter sowie aus grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht ergeben.

Abschnitt 4 Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 14 Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

(1) Die Europa-Universität Flensburg geht jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten ihrer Mitglieder und Angehörigen nach.

(2) Zu diesem Zweck richtet sie die Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens (Untersuchungskommission) ein und beruft eine Vertrauensperson für die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (Vertrauensperson).

(3) Bestätigt sich nach eingehender Aufklärung des Sachverhalts der Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten, ergreift die Universitätsleitung im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten dem jeweiligen Einzelfall entsprechend angemessene Maßnahmen zur Ahndung dieses Fehlverhaltens und zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards an der Europa-Universität.

§ 15 Vertrauensperson für die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

(1) Auf Vorschlag der Hochschulleitung bestellt der Senat ein professorales Mitglied des Lehrkörpers der Europa-Universität Flensburg als unabhängige Vertrauensperson sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die oder der bei Befangenheit oder Verhinderung der Vertrauensperson deren Aufgaben wahrnimmt.

(2) Die Amtszeit beträgt jeweils drei Jahre; eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens der Vertrauensperson wählt der Senat eine neue Vertrauensperson und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für eine volle Amtszeit. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Vertrauensperson wählt der Senat für die verbleibende Amtszeit eine neue Stellvertreterin oder einen neuen Stellvertreter.

(3) Die Bestellung der Vertrauensperson und ihrer Stellvertreterin oder ihres Stellvertreters wird universitätsöffentlich unter Angabe der Erreichbarkeit bekannt gemacht.

(4) Die Vertrauensperson berät alle Mitglieder und Angehörigen der Europa-Universität Flensburg in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis und erläutert die zu beachtenden Regeln.

(5) Die Vertrauensperson prüft ihr vorgetragene Hinweise möglicher Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis aus Abschnitt 2 dieser Satzung nach Plausibilitätskriterien auf ihre Bestimmtheit und Relevanz und berät Ratsuchende über Möglichkeiten des weiteren Vorgehens. Im Konfliktfall vermittelt sie zwischen den Konfliktparteien und wirkt auf eine Lösung hin.

(6) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die Vertrauensperson und ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter zur unbedingten Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 16 Plausibilitätsprüfung (Vorverfahren)

(1) Die Vertrauensperson prüft ihr vorgetragene Hinweise auf ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten nach Abschnitt 1 und 3 dieser Satzung zunächst vertraulich unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf deren Bestimmtheit und Relevanz.

(2) Im Falle eines begründeten Anfangsverdachts gibt die Vertrauensperson das weitere Verfahren an die Untersuchungskommission ab und leitet so das Hauptverfahren ein. Das Recht der bzw. des Ratsu-

chenden, sich unmittelbar an die Untersuchungskommission zu wenden, bleibt davon unberührt.

(3) Beschließt die Vertrauensperson, dass ein Hauptverfahren nicht eingeleitet wird, so benachrichtigt sie hierüber die Informierende bzw. den Informierenden. Diese bzw. dieser kann gegen die Entscheidung innerhalb von zwei Wochen Gegenvorstellung bei der Untersuchungskommission erheben, die ihrerseits unter Plausibilitäts Gesichtspunkten die Eröffnung eines Hauptverfahrens prüft. Die Entscheidung der Untersuchungskommission darüber, ob ein Hauptverfahren eingeleitet wird, ist nicht anfechtbar.

§ 17 Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach Abschnitt 1 und 3 dieser Satzung bestellt der Senat der Europa-Universität Flensburg auf Vorschlag der Hochschulleitung eine Untersuchungskommission.

(2) Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern der Europa-Universität Flensburg, von denen mindestens zwei hauptamtliche Professorinnen bzw. Professoren und zwei habilitiert sind. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Kommissionsmitglieds wählt der Senat für die Dauer der verbleibenden Amtszeit ein neues Mitglied nach.

(3) Besteht zwischen einem Mitglied der Kommission und einer der Verfahrensbeteiligten/einem der Verfahrensbeteiligten ein wissenschaftliches oder persönliches Näheverhältnis, so ist das Kommissionsmitglied befangen und von der Bearbeitung des konkreten Falls ausgeschlossen. Zur Feststellung einer Befangenheit geben die Kommissionsmitglieder vor Bearbeitung eines konkreten Falls eine Erklärung gemäß Anlage 1 dieser Satzung ab. Im Zweifel entscheidet der Senat, ob eine Befangenheit vorliegt. Für das befangene Kommissionsmitglied wählt der Senat ein Ersatzmitglied. Dieses nimmt die Aufgaben des befangenen, ordentlichen Mitglieds nur in dem konkreten Fall wahr.

(4) Die Untersuchungskommission bestimmt eines ihrer Mitglieder zur bzw. zum Vorsitzenden.

(5) Die Untersuchungskommission kann im Umgang mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens besonders erfahrene Personen mit beratender Stimme hinzuziehen. Pro Fall dürfen höchstens zwei Personen hinzugezogen werden. Diese sind durch die bzw. den Vorsitzenden insbesondere über ihre Verschwiegenheitspflicht zu belehren.

(6) Die Untersuchungskommission ist von dienstlichen Weisungen unabhängig, unterliegt aber der Rechtsaufsicht durch die Hochschulleitung.

(7) Die Hochschulleitung ordnet der Untersuchungskommission ein Mitglied der Universitätsverwaltung mit Befähigung zum Richteramt zu, mit dem die Untersuchungskommission alle Verfahrenshandlungen in rechtlicher Hinsicht abstimmt.

§ 18 Vertraulichkeit der Kommissionsarbeit

(1) Die Mitglieder der Untersuchungskommission sind zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Die Weitergabe von Dokumenten und Kommissionsberichten an Dritte ist verboten.

(3) Nicht als Dritte zählen die Vertrauensperson für die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, das Präsidium der Europa-Universität Flensburg, das Justitiariat der Europa-Universität Flensburg und die staatlichen Strafverfolgungsbehörden.

§ 19 Grundsätze der Kommissionsarbeit

(1) Die Untersuchungskommission tagt nichtöffentlich. Der Vertrauensperson sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der Hochschulleitung ist die Teilnahme ohne Stimmrecht gestattet.

(2) Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an mündlichen oder schriftlichen Verhandlungen der Untersuchungskommission sind zur unbedingten Vertraulichkeit verpflichtet.

(3) Beschlüsse der Untersuchungskommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ein internes Beschwerdeverfahren gegen Beschlüsse der Untersuchungskommission ist nicht gegeben.

(4) Die Untersuchungskommission ist befugt, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten sämtliche der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im jeweiligen Einzelfall auch externe Fachgutachterinnen bzw. Fachgutachter aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich beratend hinzuziehen.

(5) Die Untersuchungskommission kann mit der Ermittlung des Sachverhaltes eines ihrer Mitglieder als

Berichterstellerin bzw. als Berichtersteller beauftragen. Die Berichterstellerin bzw. der Berichtersteller stimmt ihre bzw. seine Ermittlungen mit der Untersuchungskommission ab und berichtet der Untersuchungskommission abschließend über den von ihr bzw. ihm ermittelten Sachverhalt. Die UK entscheidet nach diesem Vortrag, ob weitere Ermittlungen notwendig sind oder ob das Ermittlungsergebnis von ihr übernommen wird.

(6) Der oder dem Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und ggf. Beweismittel von der Untersuchungskommission zur Kenntnis zu geben.

(7) Die Betroffene bzw. der Betroffene ist in der Sache anzuhören. Sie bzw. er kann sich gegenüber der Kommission sowohl schriftlich als auch mündlich äußern.

(8) Die bzw. der Informierende hat das Recht zur Äußerung, wenn sie oder er Opfer des wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind.

(9) Ist die Identität der bzw. des Informierenden der bzw. dem Betroffenen nicht bekannt, so ist ihr bzw. ihm diese offen zu legen. Die bzw. der Informierende hat in der Regel keinen Anspruch auf Geheimhaltung ihrer Person.

§ 20 Untersuchungsverfahren (Hauptverfahren)

(1) Erhält die Untersuchungskommission Kenntnis von einem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens, bittet sie die Vertrauensperson um die Durchführung der Plausibilitätsprüfung.

(2) Gibt die Vertrauenspersonen nach der Plausibilitätsprüfung einen Verdachtsfall wissenschaftlichen Fehlverhaltens an die Untersuchungskommission ab, leitet diese die vollständige Aufklärung des Sachverhaltes ein und informiert umgehend die Hochschulleitung.

(3) Die bzw. der Betroffene wird von der Untersuchungskommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel über den Vorwurf informiert und um Stellungnahme gebeten, soweit nicht zu befürchten ist, dass hierdurch eine Verschlechterung der Sachverhaltsaufklärung in einem ggf. notwendigen Hauptverfahren einhergeht.

§ 21 Beendigung des Untersuchungsverfahrens

(1) Hält die Untersuchungskommission ein vermeintliches wissenschaftliches Fehlverhalten im Rahmen des Möglichen für vollständig aufgeklärt, beendet sie das Untersuchungsverfahren mit dieser Feststellung.

(2) Die Kommission berichtet der Hochschulleitung über die Ergebnisse ihrer Arbeit und legt ihr eine Beschlussempfehlung der zur Entscheidung vor.

(3) Die Entscheidung über die Beendigung des Untersuchungsverfahrens, die Weiterleitung an die Hochschulleitung oder die Einstellung des Untersuchungsverfahrens ist schriftlich zu begründen und der bzw. dem Betroffenen und dem bzw. der Informierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Am Ende eines Hauptverfahrens macht die Vertrauensperson alle diejenigen Personen namhaft, welche in den jeweiligen Fall involviert sind oder waren. Ferner berät sie diejenigen Personen, insbesondere diejenigen Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler oder Studierenden, welche unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Fragen der Wahrung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.

§ 22 Maßnahmen zur Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Die Hochschulleitung entscheidet auf der Grundlage des Abschlussberichts und der Beschlussempfehlung der Untersuchungskommission, ob das Hauptverfahren einzustellen oder ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist.

(2) Liegt ein Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens vor entscheidet die Hochschulleitung in Würdigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls auch über die zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Europa-Universität Flensburg gebotene Ahndung dieses Fehlverhaltens. In Betracht kommen neben mündlicher oder schriftlicher Rüge insbesondere arbeitsrechts- und disziplinarrechtliche Maßnahmen. Ist das Fehlverhalten aus Sicht der Universitätsleitung strafrechtsrelevant, wird der Fall bei der zuständigen Staatsanwaltschaft angezeigt.

(3) Die bzw. der Betroffene ist von der Entscheidung der Hochschulleitung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Dabei sind auch die wesentlichen Gründe mitzuteilen, welche zu der getroffenen

Entscheidung geführt haben.

§ 23 Rehabilitation

Ist vor der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu Unrecht erhoben worden, leitet die Hochschulleitung alle zur vollständigen Rehabilitation der bzw. des Beschuldigten notwendigen Maßnahmen ein.

§ 24 Verfahrensgrundsätze

(1) Die Untersuchungs- und Entscheidungsverfahren im Sinne dieser Ordnung sind ohne schuldhaftes Verzögerung durchzuführen. Das gesamte Hauptverfahren soll spätestens nach einem halben Jahr abgeschlossen werden, wenn dem nicht besondere Umstände des jeweiligen Einzelfalls entgegenstehen.

(2) Die Akten des Hauptverfahrens werden 30 Jahre bei der Hochschulleitung der Europa-Universität Flensburg aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist werden die Akten vernichtet.

Abschnitt 5 Wissenschaftliches Fehlverhalten durch Studierende

§ 25 Studentisches Fehlverhalten

(1) Für Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch Studierende ist bei Plagiaten (vgl. § 11 dieser Satzung) abweichend von dieser Satzung allein der jeweilige Prüfungsausschuss für die Durchführung von Plausibilitätsprüfung und Untersuchungsverfahren zuständig. Für Plagiate von Promovendinnen und Promovenden ist die Promotionsordnung einschlägig.

(2) Die Zuständigkeit von Vertrauensperson und Untersuchungskommission für alle weiteren Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens bleibt unberührt.

(3) Hat eine Studierende oder eine Studierender sich eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht, soll von der Vertrauensperson im Falle eines anschließenden ordnungsrechtlichen Hochschulverfahrens eine Stellungnahme abgegeben werden, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Auflagen der bzw. dem Studierenden die Möglichkeit zum Abschluss eines Studiums gegeben werden könnte. Dies gilt nicht in Fällen des Absatz 1.

(4) Über einen Ausschluss vom weiteren Studium entscheidet die Hochschulleitung auf Antrag des Prüfungsausschusses bzw. der Untersuchungskommission, sofern die Prüfungsordnungen keine abweichenden Regelungen vorsehen.

Senat der Europa-Universität Flensburg
17. Dezember 2014

Anlage 1

Erklärung des Kommissionsmitglieds _____

in dem Verfahren: _____

1. Ich stehe zu einem Verfahrensbeteiligten in einem Angehörigenverhältnis*
Ja nein
2. Ich stehe zu einem Verfahrensbeteiligten in einem persönlichen Näheverhältnis**
Ja nein
3. Ich stehe mit folgenden Verfahrensbeteiligten in einem wissenschaftlichen Näheverhältnis:

1. Verfahrensbeteiligter	Anzahl/Arten	Zeiten
Arbeitsvertrag ***		
Betreuung im Dissertations- /Habitationsverfahren		
Gemeinsame Lehrveranstaltungen/ Forschungsprojekte		
Gemeinsame Publikationen		
Aktuelle/ehemalige Instituts- oder Fach- bereichskolleg_innen		

2. Verfahrensbeteiligter	Anzahl/Arten	Zeiten
Arbeitsvertrag		
Betreuung im Dissertations- /Habitationsverfahren		
Gemeinsame Lehrveranstaltungen/ Forschungsprojekte		
Gemeinsame Publikationen		
Aktuelle/ehemalige Instituts- oder Fach- bereichskolleg_innen		

 Unterschrift
Anmerkungen

* Angehörige sind nach § 20 VwVfG vom Verfahren ausgeschlossen. Angehörige sind

1. der/die Verlobte, 2. der/die Ehegatt_in, 3. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
4. Geschwister, 5. Kinder der Geschwister, 6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, 7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn 1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht; 2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist; 3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

**Hierzu zählen u.a. freundschaftliche Verbundenheit, Nachbarschaft, gemeinsame Freizeitgestaltung z.B. in Vereinen.

***Hierzu zählen nicht nur unmittelbare Arbeitsverträge zwischen Kommissionsmitglied und Verfahrensbeteiligten, sondern auch Arbeitsverträge über die Universität, wie bspw. zwischen Professor_innen und ihren eigenen wissenschaftlichen Mitarbeitenden.